



- Erlebnispädagogische Angebote
- Familienentlastender Dienst (FeD / FuD)
- Schulbegleitung (Integrationshilfe)
- Angebote für Kindergärten und OGS
- Integrative Ferien- und Freizeitmaßnahmen
- Nachmittagsbetreuung

Konzept zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Stand November 2025

Inhalt

<u>1. Einleitung</u>	3
<u>2. Leitbild</u>	3
<u>3. Gesetzliche Grundlagen</u>	4
3.1 § 8a und § 8b SGB VIII	5
3.2 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	7
3.3 Datenschutz nach § 61-65 SGB VIII	9
3.4 UN-Kinderrechtskonvention	9
<u>4. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung</u>	10
<u>5. Innerbetriebliche Präventionsmaßnahmen</u>	14
5.1 Personal	15
5.2 Fortbildungen	15
5.3 Beschwerdemanagement	16
5.4 Partizipation	16
5.5 Verhaltenskodex	17
<u>6. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</u>	21
6.1 Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Familie/Umfeld	22
6.2 Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch MitarbeiterInnen des Vereins	23
<u>7. Fazit</u>	24
<u>8. Kontakt/AnsprechpartnerInnen</u>	24

SteigAuf e.V.
Riskenweg 1, 59494 Soest
Telefon: 02921-3446549
Telefax: 02921-62263
E-Mail: kontakt@steigauf-ev.de
Website: www.steigauf-ev.de
Institutionskennzeichen (IK): 500597988

Bankverbindung: Sparkasse Werl
IBAN: DE05414500750008 0075 51
BIC: WELADED1WRL
Steuernummer: 343/5752/1158
Vereinsregister: AG Arnsberg VR - 1422

1. Einleitung

„SteigAuf e.V.“ ist ein Zusammenschluss von Eltern, Erziehungsberechtigten, Kindern, Jugendlichen, sowie jungen erwachsenen Menschen, die das Ziel verfolgen, trotz vielleicht ungünstiger oder einschränkender Voraussetzungen, am gesellschaftlichen Leben im vollen Umfang teilhaben zu können.

Als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erbringen wir vielfältige Leistungen gegenüber Eltern und Kindern und verpflichten uns gemäß § 1 Abs.3 Nr.4 SGB VIII Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Unser Kinderschutzkonzept beinhaltet die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden, innerbetrieblichen Maßnahmen.

Neben unserem Leitbild sind die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des Schutzauftrages und die Wahrung der Kinderrechte handlungsweisend.

Das Konzept enthält außerdem die bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geltenden Verfahrensabläufe.

Der Verein stellt sicher, dass alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten mit diesem Konzept vertraut gemacht werden und ist für dessen Umsetzung verantwortlich.

Um die wichtige Fachexpertise in den Kinderschutzauftrag einzubringen, unterhält SteigAuf eine eigene Kinderschutzfachkraft, die ebenfalls als „Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ ausgebildet ist.

2. Leitbild

Jeder Mensch ist anders, hat seine Stärken, seine Schwächen, seine individuelle Persönlichkeit und eigenen Lebenserfahrungen, die sich auf seinen persönlichen und den familiären Alltag auswirken. Individualität bedeutet demnach auch Heterogenität und seit dem Übergang von Integration, also der Wiedereingliederung von Menschen in eine Gesellschaft, welche sie vorher ausschloss, hin zur Inklusion, welche von Anfang an allen Menschen die uneingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe ermögli-

chen möchte, soll allen Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung, Migrationshintergrund, Fluchthistorie, sozialer Benachteiligung oder sonstigem die Möglichkeit gegeben werden, mit- und voneinander zu lernen und gemeinsam den Alltag zu verbringen.

SteigAuf e.V. sieht sich in erster Linie den Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, drohender Behinderung oder auch Risiken in der Entwicklung, verpflichtet. Wir möchten Menschen mit Behinderung individuell dabei unterstützen, Chancen wahrzunehmen, eigene Rechte und Pflichten zu erkennen und durchzusetzen, bzw. umzusetzen.

Wir sehen die Gesellschaft in der Pflicht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, Strukturen und Einrichtungen aufzubauen, welche die Bedürfnisse und Möglichkeiten aller Menschen berücksichtigen. Hierbei möchte SteigAuf im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Uns ist es wichtig, jeden Menschen und demnach auch jedes Kind, als Experten seiner selbst zu betrachten und an den ihn betreffenden Entscheidungen partizipieren zu lassen.

3. Gesetzliche Grundlagen

Im Kinderschutz kommen insbesondere dem Paragraphen 8 des SGB VIII und der Sicherstellung der Eignung des ausgewählten Personals eine besondere Bedeutung zu, weshalb die entsprechenden Paragraphen wiedergegeben werden. Auch die Regelungen bezüglich des Datenschutzes nach § 61-65 SGB VIII werden kurz zusammengefasst. Abschließend erfolgt die Darstellung der Kindergrundrechte, die es jeder Zeit zu achten gilt.

3.1 § 8a und § 8b SGB VIII

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

1. dung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den

Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen

3.2 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sol-

len sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und

3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

3.3 Datenschutz nach § 61-65 SGB VIII

SteigAuf e.V. ist als Träger der freien Jugendhilfe zur Einhaltung der sich aus § 61-65 SGB VIII ergebenen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen, verpflichtet. Dies betrifft die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Nutzung von Daten. Grundsätzlich dürfen nur Daten erhoben und gespeichert werden, die zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sind. Die betroffenen Personen sind über Zweck und Grund der Erhebung aufzuklären. Zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung oder zur Gefährdungsabwehrung nach § 4 KKG ist eine Datenerhebung auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person möglich. Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt und genutzt werden, zu dem sie erhoben wurden und sind, sofern sie an eine Fachkraft übermittelt werden, die nicht den Verantwortlichen angehört, zu anonymisieren.

3.4 UN-Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention gilt in Deutschland als völkerrechtlicher Vertrag vollumfänglich im Range eines Bundesgesetzes.

UNICEF fasst diese in 10 Kindergrundrechten zusammen, die wie folgt lauten:

SteigAuf e.V.
Riskenweg 1, 59494 Soest
Telefon: 02921-3446549
Telefax: 02921-62263
E-Mail: kontakt@steigauf-ev.de
Website: www.steigauf-ev.de
Institutionskennzeichen (IK): 500597988

Bankverbindung: Sparkasse Werl
IBAN: DE05414500750008 0075 51
BIC: WELADED1WRL
Steuernummer: 343/5752/1158
Vereinsregister: AG Arnsberg VR - 1422

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. Das Recht auf Gesundheit;
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
6. Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

4. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Zunächst sind die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ unbestimmte Rechtsbegriffe und Bedürfen einer Interpretation im Einzelfall.

Dennoch existieren mehrfältige gesetzliche Grundlagen, die sich darauf beziehen und im Folgenden genannt werden sollen.

Unter anderem:

§ 1631 BGB, Abs.2

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

und

§ 1666 Abs.1 BGB:

SteigAuf e.V.
Riskenweg 1, 59494 Soest
Telefon: 02921-3446549
Telefax: 02921-62263
E-Mail: kontakt@steigauf-ev.de
Website: www.steigauf-ev.de
Institutionskennzeichen (IK): 500597988

Bankverbindung: Sparkasse Werl
IBAN: DE05414500750008 0075 51
BIC: WELADED1WRL
Steuernummer: 343/5752/1158
Vereinsregister: AG Arnsberg VR - 1422

Wird das körperliche, geistige Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Der Begriff „Kindeswohl“, bezieht sich also auf das körperliche und geistige/seelische Wohl eines Kindes und lässt sich durch die Frage, was ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r für eine gesunde körperliche, emotionale, soziale und psychische Entwicklung braucht (z.B. Erfüllung der Grundbedürfnisse, Sicherheitsbedürfnisse, sozialen Bedürfnisse, Individualbedürfnisse..), näher bestimmen.

Hinweise bezüglich dessen, was ein Kind für ein gesundes Aufwachsen braucht, bieten auch die bereits dargestellten Kinderrechte.

Ist das, was zur gesunden Entwicklung nötig ist, nicht gegeben oder wird das körperliche/geistige Wohl eines jungen Menschen aktiv gefährdet, kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dies ist z.B. bei Vernachlässigung, körperlicher Gewalt, emotionaler Gewalt, sexualisierter Gewalt oder häuslicher Gewalt der Fall.

Der Kinderschutzbund NRW definiert diese Erscheinungen der Kindeswohlgefährdung wie folgt:

Vernachlässigung: andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären.

Diese Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen.

Körperliche Vernachlässigung: unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u.ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung: fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung

Emotionale Vernachlässigung: Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.

Unzureichende Aufsicht: Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes.

Körperliche Gewalt: Zu körperlicher Erziehungsgewalt zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken. Als körperliche Misshandlung gelten demgegenüber z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

Emotionale Gewalt: Zu den psychischen Erscheinungsformen von Gewalt werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern-Kind-Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Korrumpern im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Adultifizieren im Sinne des Bemühens, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen bzw. die dauernde Überforderung eines Kindes durch Missachtung der altersentsprechenden Möglichkeiten und Grenzen

Sexualisierte Gewalt: Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“. Auch bei sexualisierter Gewalt lassen sich physische (körperliche Handlungen mit oder ohne Körperkontakt bei einer persönlichen Begegnung) und psychische Formen (z.B. anzügliche Bemerkungen, altersunangemessene Gespräche etc.) unterscheiden. Einen weiteren Aspekt stellt die sexualisierte Gewalt im Internet (z.B. via Pornoseiten, Sexting, Cybergrooming) dar.

Häusliche Gewalt: Die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten. Man unterscheidet drei Formen:

- die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug
- die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
- die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

Folgende Anhaltspunkte können - müssen aber nicht - auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen und dienen vor allem einer ersten Orientierung.

Äußeres Erscheinungsbild des Kindes: Zeichen von Verletzungen, schlechter körperlicher Zustand, mangelhafte Hygiene, Mangel- oder Fehlernährung, mangelnde medizinische Versorgung, nicht witterungsgemäße Bekleidung.

Verhalten des Kindes: Auffallende Zurückgezogenheit, Teilnahmslosigkeit, depressive Stimmung, Aggressivität, fehlende Frustrationstoleranz, sexualisiertes Verhalten, unsicheres Bindungsverhalten, Schulschwänzen, Delinquenz, Drogenkonsum.

Verhalten der Erziehungspersonen: Nicht kindgerechte Kommunikation mit dem Kind, Nichtbeachtung der kindlichen Bedürfnisse, physische Gewalt gegenüber dem Kind, elterliche Gewalt untereinander, Verletzung der Aufsichtspflicht, Verweigerung notwendiger medizinischer Behandlungen und Vorsorgeuntersuchungen, Vernachlässigung, fehlende Bereitschaft zur Abwendung einer Gefährdung.

Persönliche Situation der Eltern: Eigene Gewalterfahrungen, psychische Erkrankung, Suchterkrankung, chronische Erkrankung.

Familiäre Situation: Soziale Isolation der Familie, Verschuldung, Belastungen aus dem Arbeitsleben.

Wohnsituation: Obdachlosigkeit, Vermüllung, erhebliche Gefahren im Haushalt, fehlender Schlafplatz für Kinder, kein adäquates Spielzeug.

(Quelle: Kreis Soest)

5. Innerbetriebliche Präventionsmaßnahmen

Die Auswahl, Schulung und das Verhalten des Personals stellen wichtige Bausteine im Rahmen der Prävention im Kinderschutz dar. Ebenso wichtig ist ein funktionierendes Beschwerdemanagement bei dem es gilt, jede Beschwerde und jede Meldung,

egal ob diese durch ein Kind oder eine erwachsene Person herangetragen wird, ernst zu nehmen.

5.1 Personal

Vor jeder Neueinstellung wird geprüft, ob neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Zu diesem Zweck muss ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt werden. Auch das bereits beschäftigte Personal muss jährlich ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorweisen.

Zusätzlich wird vor Arbeitseintritt ein ärztliches Gesundheitszeugnis verlangt.

Außerdem ist jedeR Mitarbeitende verpflichtet eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Bei Fragen und Unsicherheiten im Arbeitsalltag kann sich jedeR Beschäftigte jeder Zeit an die pädagogische Leitung wenden.

5.2 Fortbildungen

Fortbildungen im Bereich Kinderschutz dienen dazu, Mitarbeitende in ihrer Rolle als Schützende zu stärken und das nötige Basiswissen zum Thema körperlicher, sexueller, emotionaler Gewalt, Vernachlässigung und weiterer kinderschutzrelevanter Inhalte zu vermitteln. Beschäftigte sollen bezüglich dieser Themen sensibilisiert und ihre Kompetenzen im Vorgehen bei dem bestehenden Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gestärkt werden.

Aus diesem Grund bietet SteigAuf e.V. regelmäßig Fortbildungen zu diesen Themen an.

Außerdem ist jedeR Mitarbeitende zur regelmäßigen Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen verpflichtet. SchulbegleiterInnen absolvieren jährlich einen Erste-Hilfe-Kurs, andere Mitarbeitende alle zwei Jahre.

5.3 Beschwerdemanagement

Im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung innerhalb oder außerhalb der Einrichtung, haben Kinder, Jugendliche, (Fach)kräfte, Eltern und Vereinsmitglieder die Möglichkeit, sich jeder Zeit an die pädagogische Leitung, Tabitha Klatt oder den Ersten Vereinsvorsitzenden, Ernst Heinrich Blumendorfer, zu wenden. Die Kinderschutzfachkraft steht bei Fragen zum Thema Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung nach Absprache zur Verfügung.

Weiter steht Juliane Degen, die ehrenamtlich auf der Reitanlage tätig und dort den meisten Vereinsmitgliedern, Mitarbeitenden und Kindern bekannt ist, als externe Beschwerdeperson zur Verfügung. So haben vor allem die Kinder eine Vertrauensperson, an die sie sich niederschwellig wenden können.

Zusätzlich gibt es auf der Reitanlage einen für alle zugänglichen Briefkasten, der als „Kummerkasten“ fungiert und alle zwei Wochen von Tabitha Klatt geleert wird. Auf diesem Wege können auch Anonyme Beschwerden eingereicht und bearbeitet werden.

Beschwerden werden zügig geprüft und alsbald bearbeitet. Ist die Person, die die Beschwerde eingereicht hat, namentlich bekannt, erfolgt eine Rückmeldung über das Ergebnis oder die eingeleiteten Maßnahmen. Wir bemühen uns stets innerhalb weniger Tage auf die Beschwerde zu reagieren und Feedback zu geben.

5.4 Partizipation

Es ist unser Anliegen, dass alle Interaktionen zwischen Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen stets unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Rechte der Kinder und Jugendlichen durchgeführt werden. Das Recht auf Partizipation ist hierbei ein zentrales Element, das den Kindern und Jugendlichen ermöglicht, ihre Wünsche und Anregungen aktiv einzubringen und ggf. Ängste, Beschwerden oder Anliegen zu schildern. Sie werden aktiv in die Gestaltung ihres Alltags eingebunden und altersgerecht an Entscheidungen beteiligt. z. B. bei der Auswahl von

Spielen, Ausflügen, Projekten oder in der Gestaltung von Regeln. Dies geschieht durch regelmäßige Gespräche mit den durch uns betreuten Kindern und Jugendlichen bzw. Feedbackrunden im Rahmen der Gruppensettings.

5.5 Verhaltenskodex

1. Grundsätzliches

Wir begegnen allen uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung und einer positiven Grundhaltung.

Wir akzeptieren und respektieren die Stärken und Schwächen eines jeden und ermöglichen den Kindern und Jugendlichen, sich selbst angenommen zu fühlen.

Wir unterstützen die Kinder und Jugendlichen darin, Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten zu entwickeln, für ihren eigenen Entwicklungsprozess Verantwortung zu übernehmen und sich als kompetent zu erfahren.

2. Achtsamkeit im Betreuungsalltag

Wir achten aufeinander. Im Rahmen des Kinderschutzes geben wir bei den Kindern und Jugendlichen insbesondere auf Anzeichen von Vernachlässigung, körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt Acht. Wir verpflichten uns, jedem Anzeichen nachzugehen.

Wir thematisieren verbale und physische Grenzverletzungen und schauen nicht weg.

Wir denken an unsere Vorbildfunktion und reflektieren diesbezüglich unser eigenes Verhalten.

3. Gestaltung von Nähe und Distanz

Die Erwachsenen tragen die Verantwortung für die professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Die Kinder und Jugendlichen dürfen, sowohl den Mitarbeitenden als auch anderen Kindern und Jugendlichen gegenüber, ihre eigenen Grenzen setzen.

Außerhalb unserer pädagogischen Arbeit bauen wir keine privaten Freundschaften zu den betreuten Kindern und Jugendlichen auf. Verwandtschaftliche Verhältnisse oder Freundschaften mit Familien, deren Kinder unsere Tagesgruppe besuchen oder im Rahmen der Schulbegleitung unterstützt werden, geben wir bekannt.

1-zu-1-Situationen organisieren wir so, dass sie jeder Zeit von außen zugänglich und einsehbar sind und gestalten sie transparent. Ausnahme bilden pflegerische Situationen, in welchen die Intimsphäre des Kindes/jugendlichen gewahrt werden muss.

Es ist unser Ziel, auch den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Verhältnis von Nähe und Distanz nahe zu bringen und sie diesbezüglich in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Deshalb erklären wir unsere Grenzsetzungen bei Bedarf altersentsprechend und sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst.

4. Angemessenheit von Körperkontakt

Im alltäglichen Umgang miteinander kommt es mitunter zu Situationen, in denen Nähe und auch Körperkontakt z.B. dabei helfen können, Emotionen zu regulieren und Sicherheit zu vermitteln (trösten, die Hand auf die Schulter nehmen, ein jüngeres Kind an die Hand nehmen etc.). Körperkontakt muss altersgerecht und angemessen sein. Dabei wahren wir die persönlichen Grenzen eines jeden einzelnen und reagieren augenblicklich auf ein (auch non verbales) „Nein“ oder „Stopp“.

Im pflegerischen Kontext sind Berührungen durch eine professionelle und respektvolle Haltung geprägt und erfolgen nur in einem der Tätigkeit angemessenen Umfang.

Alle Berührungen mit sexualbezogenem Charakter (z.B. Küsse, Berühren von Brust, Po und Genitalien) sind verboten. Über versehentliche Berührungen dieser Art informieren wir die pädagogische Leitung umgehend.

Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.

In Streit- oder Gefahrensituationen sind körperliche Kontakte, die dem Schutz des Kindes, dem/der Jugendlichen oder uns selbst dienen, auch ohne ausdrückliche Zustimmung zulässig.

5. Sprache, Wortwahl, Kleidung

Wir achten auf eine wertschätzende, diskriminierungsfreie und inklusive Kommunikation und vermeiden sowohl sexualisierte Sprache, als auch Bloßstellungen. Wir kommunizieren altersangemessen und gewaltfrei und vermeiden Abwertung und Ausgrenzung, sowohl verbal als auch nonverbal. Auch bei den Kindern und Jugendlichen achten wir auf einen respektvollen Umgang untereinander.

Wir beachten, dass wir für die Kinder und Jugendlichen ein sprachliches Vorbild darstellen.

Wir achten darauf, dass unsere Kleidung nicht das Schamgefühl oder Grenzempfinden anderer verletzen könnte. Deshalb tragen wir keine Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen kann, indem sie z.B. zu weit ausgeschnitten ist oder die Unterwäsche absichtlich betont.

6. Beachtung der Intimsphäre

Wir nehmen das Schamempfinden der Kinder und Jugendlichen ernst.

Pflegerische Situationen gestalten wir transparent für das Kind bzw. den/die Jugendliche/n, die Sorgeberechtigten und das Team, indem notwendige Handlungen im Vorfeld besprochen und abgesprochen werden.

Aspekte der Intimsphäre, wie Sexualität oder Körperhygiene, werden in einem geschützten Rahmen sensibel thematisiert, um eine respektvolle und wertschätzende Auseinandersetzung ohne Bloßstellung zu gewährleisten.

7. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Wir beachten datenschutzrechtliche Regelungen und die Bestimmungen zum Jugendschutz.

Wir pflegen keine privaten Internetkontakte mit den Kindern und Jugendlichen, mit denen wir arbeiten (z.B. via Whatsapp oder soziale Netzwerke).

Wir erstellen und/oder veröffentlichen privat keine Fotos der Kinder und Jugendlichen. Im Rahmen der Tätigkeit erstellen wir Fotos nur nach Zustimmung der Kinder und Jugendlichen. Veröffentlicht werden dürfen diese ebenfalls erst nach ausdrücklicher Zustimmung der Kinder/Jugendlichen und der Sorgeberechtigten.

8. Umgang mit Beschwerden

Wir nehmen jede Beschwerde ernst, unabhängig davon, ob diese durch ein Kind, eine/n Jugendliche/n, Sorgeberechtigte oder ein anderes Vereinsmitglied vorgetragen wird. Beschwerden werden zügig geprüft und bearbeitet. Ist die Person, die die Beschwerde eingereicht hat, namentlich bekannt, erfolgt eine Rückmeldung über das Ergebnis oder die eingeleiteten Maßnahmen.

9. Regelverstöße und pädagogische Maßnahmen

Die Reaktion auf Fehlverhalten soll begangene Regelverletzungen verdeutlichen. Dem entsprechend müssen Konsequenzen im direkten Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen, transparent und nachvollziehbar sein.

Die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen dürfen dabei nicht überschritten werden.

Im Rahmen pädagogischer Maßnahmen als Reaktion auf Fehlverhalten lehnen wir jede Form von Gewalt, Nötigung, Beleidigung und Drohung ab. Es sei denn, sie dient dem Schutz vor Eigen- oder Fremdgefährdung. Hier ist das geltende Recht zu beachten.

10. Kenntnisnahme des Verhaltenskodexes und Verpflichtung zur Einhaltung

Alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Praktikanten/Praktikantinnen erhalten zum Dienstantritt den Verhaltenskodex in Schriftform und sind verpflichtet diesen einzuhalten.

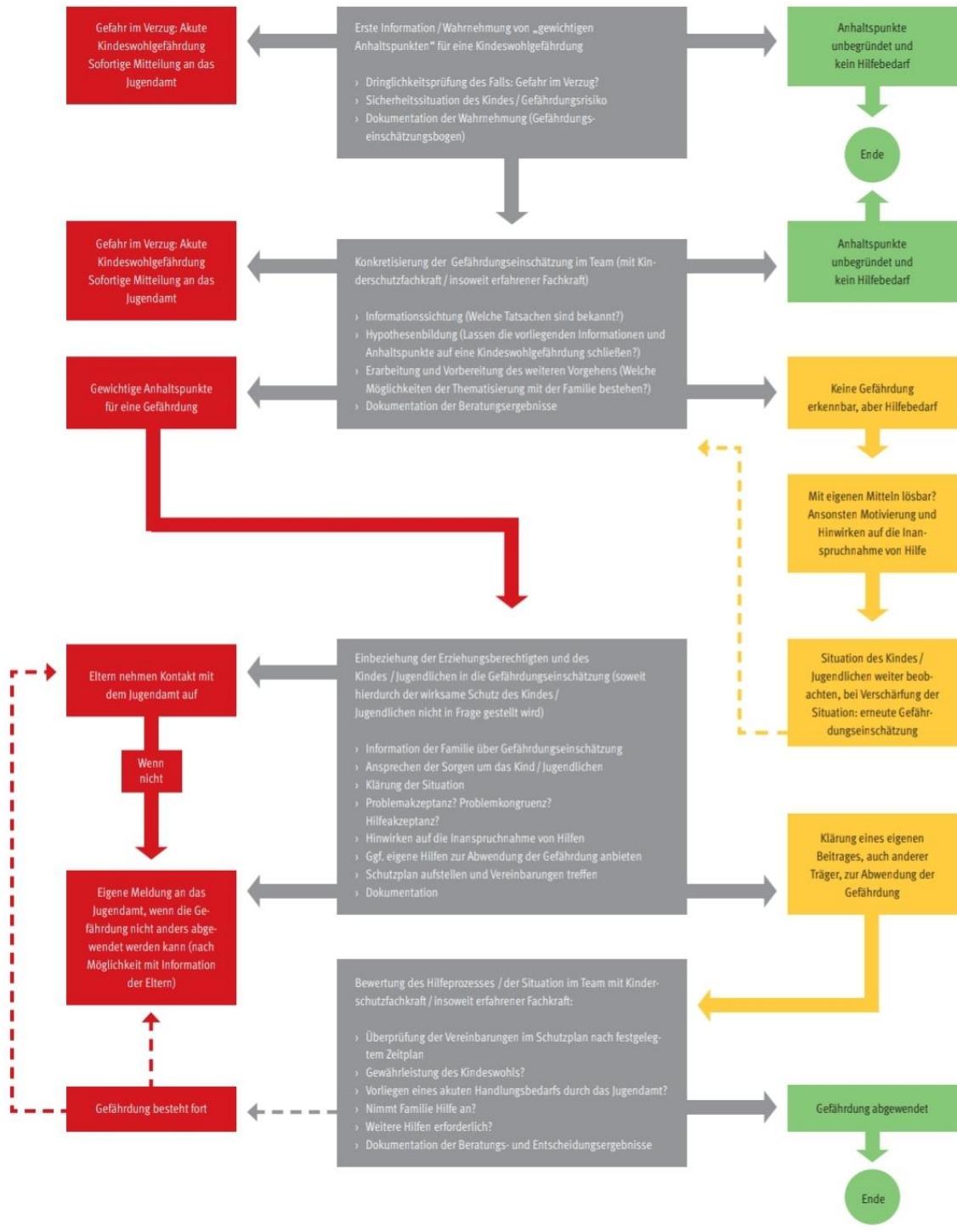
Da nicht jeder Umstand und jede Situation des Betreuungsalltags verbindlich geregelt sein kann und immer auch situative Risiken entstehen können, verpflichten wir uns, auch eigenverantwortlich ein angemessenes Verhältnis zu den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu gestalten und, sollte die Einhaltung des Verhaltenskodex mal nicht möglich sein, dies transparent zu machen und die pädagogische Leitung darüber zu informieren. Es muss erkennbar und nachvollziehbar sein, warum der Kodex an dieser Stelle nicht eingehalten wurde. Entstehen im pädagogischen Team Situationen, die nicht mit dem Verhaltenskodex vereinbar sind, so sprechen wir dies an und verpflichten uns ggf. selbst zur Information der pädagogischen Leitung.

6. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Als Träger der freien Jugendhilfe ist SteigAuf e.V. verpflichtet, auf Hinweise für eine Gefährdung der uns anvertrauten Kinder zu achten, ggf. entsprechende Fachkräfte zur Unterstützung hinzuzuziehen und eine Kooperation mit den Eltern anzustreben. Reicht dies nicht aus, um das Kind zu schützen, so sind weitere Schritte einzuleiten, die im nachfolgenden Handlungsschema dargestellt werden. Besteht eine akute oder unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls oder besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Einbezug der Erziehungsberechtigten zu einer Gefährdung führt (dies gilt z.B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch), so ist das Jugendamt unmittelbar zu informieren. Grundsätzlich ist alles in Bezug auf eine vermutete Kindeswohlgefährdung sachlich zu dokumentieren. Dies gilt beispielsweise für Aussagen des Kindes, sichtbare körperliche Anzeichen, beobachtete Verhaltensauffälligkeiten, eigenes Handeln, Maßnahmen etc.. Gibt es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, gilt es zunächst die eigene Wahrnehmung im Austausch mit dem Team/der Leitung zu überprüfen. In internen Fallbesprechungen werden Beobachtungen zunächst im Fachteam reflektiert. Im Rahmen der Schulbegleitungen ist dies auch innerhalb der schulinternen Krisenteams möglich. Die Einschätzung erfolgt durch mehrere Fachkräfte, um vorschnelle Bewertungen zu vermeiden. Grundsätzlich darf sich jedeR Mitarbeitende auch an die Kinderschutzfachkraft wenden. Verdichten sich die Hinweise bezüglich einer bestehenden Kindeswohlgefährdung, muss sie als Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden. Gemeinsam kann dann das weitere Vorgehen besprochen werden. Wenn es der Schutz des Kindes erlaubt, werden die Eltern oder Sorgeberechtigten frühzeitig in Gespräche einbezogen – mit dem Ziel, das Wohl des Kindes gemeinsam zu sichern. Besteht der Verdacht auf eine akute Kindeswohl-gefährdung, wird das zuständige Jugendamt umgehend eingeschaltet. Das Verfahren erfolgt in enger Abstimmung mit der Behörde unter Wahrung der gesetzlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes. Besteht der Verdacht eines pädagogischen Fehlverhaltens gegen einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Vereins, so sind umgehend die Leitung des jeweiligen Bereiches, die pädagogische Leitung und die Kinderschutzfachkraft zu informieren.

6.1 Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Familie/Umfeld

Ablaufschema zur Wahrnehmung des Schutzauftrages



SteigAuf e.V.
Rischenweg 1, 59494 Soest
Telefon: 02921-3446549
Telefax: 02921-62263
E-Mail: kontakt@steigauf-ev.de
Website: www.steigauf-ev.de
Institutionskennzeichen (IK): 500597988

Bankverbindung: Sparkasse Werl
IBAN: DE05414500750008 0075 51
BIC: WELADED1WRL
Steuernummer: 343/5752/1158
Vereinsregister: AG Arnsberg VR - 1422

6.2 Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch MitarbeiterInnen des Vereins

Gibt es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung oder ein grenzverletzendes Verhalten durch Fachkräfte/MitarbeiterInnen des Vereins gegenüber einem Kind oder einem/einer Jugendlichen, so sind alle Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen zu dokumentieren und unverzüglich die Bereichsleitung, die pädagogische Leitung und ggf. der Vorstand zu informieren. Diese Personen übernehmen die erste Bewertung der Hinweise, ggf. unter Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft/Insoweit erfahrenen Fachkraft. Letztere wird spätestens, wenn Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen bzw. diese nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, hinzugezogen. Ergeben sich keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung oder ein grenzverletzendes Verhalten, so ist das Verfahren beendet. Kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden oder stellt die Grenzverletzung ein Ereignis dar, welches geeignet ist, das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen zu gefährden, können neben der Insoweit erfahrenen Fachkraft weitere Beratungsstellen oder Fachberatungen hinzugezogen werden. Ebenso erfolgt gemäß § 47 SGB VIII der Einbezug des Landesjugendamts. Der/die Beschuldigte ist an dieser Stelle zunächst von seiner Arbeit freizustellen, während eine vertiefte Prüfung erfolgt (Anhörung der/des Beschuldigten, Einbeziehung der Aufsichtsbehörde, externe Beratung, Elterninformation, ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen..). Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Bewertung der Gefährdung. Liegt eine Gefährdung vor oder ist die Gefährdung weiter unklar, müssen Entscheidungen über das weitere Vorgehen getroffen werden, ggf. unter juristischer Begleitung. Außerdem müssen Beratungsangebote für MitarbeiterInnen und Eltern geschaffen werden. Ergibt sich keine Gefährdung, so ist die/der Beschuldigte augenblicklich zu rehabilitieren.

7. Fazit

SteigAuf e.V. hat sich mit seiner Arbeit einem klaren und umfassenden Kinderschutzauftrag verschrieben. Durch die enge Verzahnung der rechtlichen Vorgaben aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz mit einem fundierten pädagogischen Konzept und konkreten handlungsorientierten Maßnahmen, schafft der Verein einen hohen Schutzstandard für alle betreuten Kinder und Jugendlichen. Dieser Schutz ist nicht nur theoretisch, sondern wird auch in der Praxis kontinuierlich überprüft, gesichert und gelebt, so dass die Sicherheit und das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stehen. Durch die schnelle und kompetente Umsetzung von Schutzmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche in gefährdenden Situationen unverzüglich die notwendige Hilfe erhalten.

8. Kontakt/AnsprechpartnerInnen

SteigAuf e.V.
Riskenweg 1
59494 Soest

Ansprechpartner und
Ansprechpartnerinnen: Tabitha Klatt - Pädagogische Leiterin
Tel: 02921 – 3446549 oder 0171 – 9962014
Fax: 02921 - 62263
Mail: tabitha.klatt@steigauf-ev.de

Ernst Heinrich Blumendeller - 1. Vorsitzender
Mail: blumendeller@soestcom.biz

SteigAuf e.V.
Riskenweg 1, 59494 Soest
Telefon: 02921-3446549
Telefax: 02921-62263
E-Mail: kontakt@steigauf-ev.de
Website: www.steigauf-ev.de
Institutionskennzeichen (IK): 500597988

Bankverbindung: Sparkasse Werl
IBAN: DE05414500750008 0075 51
BIC: WELADED1WRL
Steuernummer: 343/5752/1158
Vereinsregister: AG Arnsberg VR - 1422

Weitere Ansprechpartnerinnen: Anika Urbaczka - Kinderschutzfachkraft

Mail: anika.urbaczka@steigauf-ev.de

Juliane Degen – Beschwerdeperson

SteigAuf e.V.
Riskenweg 1, 59494 Soest
Telefon: 02921-3446549
Telefax: 02921-62263
E-Mail: kontakt@steigauf-ev.de
Website: www.steigauf-ev.de
Institutionskennzeichen (IK): 500597988

Bankverbindung: Sparkasse Werl
IBAN: DE05414500750008 0075 51
BIC: WELADED1WRL
Steuernummer: 343/5752/1158
Vereinsregister: AG Arnsberg VR - 1422